

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Verordnung

**über das Naturschutzgebiet "Großes und Weißes Moor" in den Gemarkungen Kirchwalsede,
Rotenburg, Unterstedt und Westerwalsede, Landkreis Rotenburg (Wümme)
(NSG ROW 001)**

Vom **xx.xx.2008**

Aufgrund der §§ 24, 28c, 29, 30, 34b und 55 Abs. 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) i. d. F. vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.06.2007 (Nds. GVBl. S. 161), und des § 9 Abs. 4 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Großes und Weißes Moor" erklärt. Es umfasst auch das ehemalige NSG "Großes und Weißes Moor" (NSG LÜ 061).
- (2) Das NSG befindet sich in den Gemarkungen Kirchwalsede (Gemeinde Kirchwalsede, Samtgemeinde Bothel), Rotenburg (Stadt Rotenburg), Unterstedt (Stadt Rotenburg) und Westerwalsede (Gemeinde Westerwalsede, Samtgemeinde Bothel) im Landkreis Rotenburg (Wümme).
- (3) Die Grenze des Naturschutzgebiets ergibt sich aus der mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:12.000. Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, sind Bestandteil des NSG. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Ausfertigungen der Verordnung mit der Karte können bei der Stadt Rotenburg, der Samtgemeinde Bothel, der Gemeinde Kirchwalsede, der Gemeinde Westerwalsede und dem Landkreis Rotenburg (Wümme) – untere Naturschutzbehörde – von jedermann während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet "Großes und Weißes Moor".
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 677 ha.
- (6) Die Bestimmungen der §§ 28a (Besonders geschützte Biotope) und 28b (Besonders geschütztes Feuchtgrünland) des NNatG werden von dieser Verordnung nicht berührt.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das NSG "Großes und Weißes Moor" besteht überwiegend aus einem wenig degenerierten Hochmoor mit torfmoosreichen Moorheide-Stadien und Übergängen zu intakter Hochmoorvegetation. Es kommen großflächig Moorwälder vor. Im zentralen Bereich des Hochmoores befinden sich natürlich entstandene, im Torfkörper liegende Kolke. Auf den im Norden und Südosten an das Hochmoor angrenzenden Mineralböden befinden sich Kiefernwälder auf potenziellen Eichenwaldstandorten im Wechsel mit dazwischen liegenden, teils ackerfähigen Grünlandflächen. In den Randbereichen des NSG kommen, hauptsächlich auf den Mineralböden, einige Grünlandflächen vor. Im Nordosten des Gebiets liegt der "Kleine Bullensee", ein natürlich entstandener Geestrandsee.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des "Großen und Weißen Moores" als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit. Des Weiteren ist das NSG für die Naturkunde von Bedeutung.
- (3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
1. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Hochmoorbereichen, Kolken, Schwingrasenmoorflächen, Torfmoorschlenken, Moorheiden und Moorwäldern,
 2. die Erhaltung oder Entwicklung von extensiv genutztem Grünland, Sandheiden, Magerrasen und Hudewäldern,
 3. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft,
 4. die Verhinderung der Naturverjüngung standortfremder Baum- und Straucharten,
 5. die Erhaltung und weitgehende Wiederherstellung der Ruhe und Ungestörtheit des Gebiets.
- (4) Der überwiegende Teil des NSG ist Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebiets als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368). Das FFH-Gebiet "Großes und Weißes Moor" (Code DE 2922301) ist am 29.12.2004 in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die atlantische biogeographische Region im Amtsblatt der Europäischen Union (L 387/1) veröffentlicht worden und in der aktualisierten Liste vom 15.08.2008 (L 12/1) unverändert enthalten.
- (5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen durch die Erhaltung und Förderung insbesondere
1. des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie), einschließlich seiner typischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 91D0 Moorwälder
als großflächig im gesamten Gebiet verteilter und in den Randbereichen des Hochmoorkomplexes Störwirkungen abpuffernder Waldgürtel. Auf meist feuchten bis wassergesättigten anmoorigen Standorten vorkommend, in sehr nasser Ausprägung mit Dominanz der Moorbirke. Mit hoher Strukturvielfalt und hohem Alt- und Totholzanteil. In enger räumlicher und funktionaler Vernetzung mit Moorheiden im Randbereich und den Lebensraumtypen "Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore" sowie "Lebende Hochmoore" im Kernbereich. Der Bestand der im Kernbereich vorkommenden Moorwälder soll teilweise zum prioritären Lebensraumtyp "Lebende Hochmoore" entwickelt werden.
 2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie), jeweils einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 3160 Dystrophe Seen und Teiche
als mit dem natürlich entstandenen Geestrandsee "Kleiner Bullensee" und mit den natürlich entstandenen Gewässern (Kolke auf Torfmudde) im Bereich des zentralen Hochmoorkörpers mit standorttypischem, nährstoffarmem Wasserhaushalt, in räumlichem und funktionalem Übergang zu natürlichen Verlandungsbereichen nährstoffarmer Stillgewässer.
 - b) 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
als sich regenerierende, durch Nutzungseinflüsse degenerierte Hochmoore mit möglichst nassen, nährstoffarmen, weitgehend waldfreien Teilflächen, die durch typische, torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet sind, einschließlich der naturnahen Moorrandbereiche. Durch die Förderung dieses Lebensraumtyps soll langfristig die weitgehende Wiederherstellung des prioritären Lebensraumtyps 7110 "Lebende Hochmoore" erreicht werden.
 - c) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
als Schlatts am flachwelligen Geestrand des Großen Moores und kleinflächig verstreut im gesamten Gebiet. Auf nährstoffarmen, durch einen intakten Wasserhaushalt gekennzeichneten quelligen Anmoor- und Zwischenmoor-Standorten. Im Verlandungsbereich der Gewässer als naturnahe, weitgehend gehölzfreie und überwiegend kleinflächige, ungenutzte Schwingrasenvegetation. Teilweise in räumlicher und funktionaler Verzahnung mit kalkreichen Niedermooren und Übergängen zum Lebensraumtyp 91D0 Moorwälder.
 - d) 4010 Feuchte Heidegebiete des nordatlantischen Raumes mit *Erica tetralix*

kleinflächig im Norden des Gebiets vorkommend auf sandig-anmoorigen Böden. In den Senken kommen Feuchtezeiger wie Wollgräser, Pfeifengras, Glockenheide und Torfmoose vor. In den trockenen Bereichen dominiert die Besenheide. Förderung insbesondere der Feuchtezeiger.

e) 4030 Trockene europäische Heiden

kleinflächig im Norden des Gebiets vorkommend. Förderung der Sandheide mit dominantem Besenheidebestand durch Pflegemaßnahmen zur Zurückdrängung der Vergrasung und Verbuschung.

f) 7150 Torfmoor-Schlenken

als nasse, nährstoffarme Torf- und / oder Sandflächen mit Schnabelriedgesellschaften im Komplex mit Hoch- und Übergangsmooren, Feuchtheiden und / oder nährstoffarmen Stillgewässern.

g) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder mit Quercus robur auf Sandebenen

kommen derzeit nicht im Gebiet vor, es handelt sich um einen Entwicklungslebensraumtyp. Alte bodensaure Eichenwälder sind vorwiegend im nordwestlichen und westlichen Teilgebiet, sowie im Gebiet um den kleinen Bullensee aus den bestehenden kieferdominierten Waldtypen durch gezielte waldbauliche Förderung langfristig zu entwickeln.

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die dieses oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Aufgrund des § 24 Abs. 2 NNatG darf das NSG außerhalb der in der mit veröffentlichten Karte dargestellten Wege und der Moorerlebniszone oder der vor Ort von der Naturschutzbehörde gekennzeichneten Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden soweit in § 4 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Darüber hinaus werden gemäß § 24 Abs. 3 NNatG folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt soweit in § 4 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist:
 1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, sofern dies nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
 2. Feuer zu entfachen,
 3. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 4. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 5. im NSG und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 6. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde durchzuführen. Die Naturschutzbehörde kann Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken,
 7. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 7 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen zur Torfkörperuntersuchung notwendig werden,
 8. oberirdische oder unterirdische Leitungen zu verlegen,
 9. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
 10. Stauanlagen oder andere technische Vorrichtungen zur Wasserrückhaltung zu beschädigen oder zu beseitigen,
 11. bauliche Anlagen aller Art sowie militärische Einrichtungen, Absperrungen, Verkaufseinrichtungen, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind, zu errichten oder zu verändern,
 12. Wege oder Straßen neu anzulegen oder vorhandene Wege auszubauen,
 13. Lager- oder Zeltplätze anzulegen,

14. Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Naturschutz oder die Heimatkunde beziehen,
 15. die Errichtung von Windkraftanlagen in einer Entfernung bis zu 1000 m von der Grenze des NSG,
 16. die Jagd auf Wasserfederwild mit Ausnahme von Kanada- und Nilgänsen.
- (4) Mit Ausnahme der Bestimmungen des § 3 Abs. 3 Nr. 16 bleibt die ordnungsgemäße Jagdausübung von den Regelungen dieser Verordnung unberührt, soweit es sich um das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen und Aneignen von Wild, auf die Hege und den Jagdschutz bezieht. Dies gilt nicht für die Anlage jagdlicher Einrichtungen, soweit § 4 Abs. 3 keine näheren Regelungen trifft.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 8 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Allgemein freigestellt sind
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes außerhalb in der mit veröffentlichten Karte gekennzeichneten Wege durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes auch außerhalb der Wege für die Durchführung von Maßnahmen:
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer Aufgaben, nach Herstellung des Einverständnisses mit der Naturschutzbehörde
 - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Umfang mit Sand, Kies oder Lesesteinmaterial, die Verwendung anderer Materialien nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde, jedoch grundsätzlich ohne Einbringen von Kalkschotter oder Bauschutt,
 4. die Anlage von Wegen zur naturverträglichen Besucherlenkung mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), soweit sie für die Entwässerung privateigener landwirtschaftlicher Nutzflächen erforderlich ist,
 6. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen sowie der bebauten Grundstücke in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
 7. die gärtnerische Nutzung und die Freizeitnutzung des Flurstücks 1/1 der Flur 7 von Unterstedt in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, ausgenommen eines 5m breiten Uferandstreifens des Kleinen Bullensees,
 8. das Errichten von baulichen Anlagen zur naturschutzfachlich unbedenklichen Besucherlenkung und naturkundlichen Bildung mit Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt sind folgende Handlungen und Nutzungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen:
 1. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansinrichtungen sofern sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind sowie deren Neuanlage mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 2. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Wildäsungsflächen, Wildäckern, Salzlecken, Kunstbauten und Kirsungen sofern sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind sowie deren Neuanlage mit Zustimmung der Naturschutzbehörde

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis auf den in der Karte waagerecht schraffiert dargestellten Grünlandflächen nach folgenden Vorgaben:
1. a) ohne Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel, Ausnahmen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
b) ohne Umwandlung der Grünland- in Ackernutzung,
c) beim ersten Schnitt Mahd nur von innen nach außen oder von einer Seite zur anderen,
 2. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 3. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 4. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Entwässerungseinrichtungen auf den privaten Grünlandflächen.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nach den Grundsätzen der langfristigen ökologischen Waldentwicklung gemäß Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz i.d.F. vom 20.03.2007, die außerdem folgende Vorgaben beachtet:
1. die ausschließliche Förderung und Einbringung der standortheimischen Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften; angemessene Anteile von Neben- und Pionierbaumarten sind sicherzustellen,
 2. die Bewirtschaftung als ungleichaltriger, vielfältig mosaikartig strukturierter Wald mit kontinuierlichem Altholzanteil bei grundsätzlich einzelstamm- bis horstweiser Holzentnahme sowie langen Nutzungs- und Verjüngungszeiträumen,
 3. die Bewirtschaftung ohne Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln; der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln kann nur im Einzelfall mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zugelassen werden,
 4. die Holzentnahme nur in der Zeit vom 01.08. bis 28.02 eines jeden Jahres unter Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten.
- (6) Die Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 5 von ihrer Zustimmung abhängigen Freistellungen Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.
- (7) Freigestellt sind die von der Naturschutzbehörde angeordneten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im NSG, diese umfassen insbesondere Maßnahmen zur Wiedervernässung und zur Beseitigung von nicht standortgerechten und nicht heimischen Gehölzen.
- (8) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Das Naturschutzgebiet und seine Wege werden durch Schilder gekennzeichnet. Diese enthalten zusätzliche Informationen zum Gebiet. Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG zu dulden.
- (2) Die zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 dienenden Maßnahmen können von der Naturschutzbehörde oder im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde in Pflege- und Entwicklungsplänen dargestellt werden.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34c Abs. 1 NNatG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine nach § 4 erforderliche Zustimmung erteilt wurde oder ein erforderliches Einvernehmen vorliegt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße nach § 65 NNatG geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer das Gebiet außerhalb der Wege betritt, ohne dass eine nach § 4 erforderliche Zustimmung erteilt wurde. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße nach § 65 NNatG geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 26 NJagdG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 3 Nr.16 zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 41 Abs. 2 NJagdG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8

Strafbarkeit

Die in § 329 Abs. 3 StGB aufgeführten Handlungen werden als Straftaten verfolgt.

§ 9

Aufhebung einer Naturschutzgebietsverordnung

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Großes und Weißes Moor" (NSG LÜ 061) vom 25.09.1975 – veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung in Stade 1975, Seite 178 – wird aufgehoben.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.2008

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat